

[SKA1] Beschluss des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023**Regierungsratsbeschluss über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal**

Vom 24. Oktober 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **154.26**

Geändert: –

Aufgehoben: 154.26

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990¹⁾, § 51 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾, § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976³⁾ und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994⁴⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [154.26](#), Regierungsratsbeschluss über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹ Ab 1. Januar 2024 wird auf die Jahresgehälter gemäss Personalgesetz vom 1. September 1994⁵⁾ eine Teuerungszulage von 1,66% ausgerichtet.

¹⁾ BGS [151.2](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

³⁾ BGS [412.31](#)

⁴⁾ BGS [154.25](#)

⁵⁾ BGS [154.21](#)

² Eine analog zu Abs. 1 angepasste Teuerungszulage wird zudem ausgerichtet auf:

- a) die Pauschalen gemäss § 3 Abs. 1 und 2 des Lehrpersonalgesetzes vom 21. Oktober 1976²⁾ und § 1 der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldung des gemeindlichen Lehrpersonals vom 25. November 2008³⁾;
- b) das Regierungsratsgehalt gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990⁴⁾;
- c) die in den §§ 4 bis 8 des Nebenamtsgesetzes vom 27. Januar 1994⁵⁾ enthaltenen Entschädigungsansätze.

§ 2

¹ Mit der Ausrichtung dieser Teuerungszulage auf die seit dem 1. Januar 2023 geltenden Jahresgehälter und Entschädigungen, welche auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 102.6 Punkten basieren, ist ein Stand von 104.3 Indexpunkten (September 2023) ausgeglichen (Dezember 2010 = 100).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass BGS [154.26](#), Regierungsratsbeschluss über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal vom 19. Oktober 2022, wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat⁶⁾ am 1. Januar 2024 in Kraft.

²⁾ BGS [412.31](#)

³⁾ BGS [412.312](#)

⁴⁾ BGS [151.2](#)

⁵⁾ BGS [154.25](#)

⁶⁾ Vom Kantonsrat genehmigt am

Zug, 24. Oktober 2023

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Silvia Thalman-Gut

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom